

Karls d. Gr. (die 1065 in dieser Gestalt vielleicht noch garnicht vorhanden war)¹ und der Urkunde Arduins, mit der nichts anzufangen war, wirklich nur einen Rechtstitel, eben das Diplom Konrads von Jahre 1026. Endlich aber ist eine Verfälschung gerade dieser Urkunde Heinrichs IV. überhaupt höchst unwahrscheinlich. Wenn sie erfolgt wäre, so müsste man annehmen, dass das in den Jahren 1152 und 1153 geschehen wäre, als die Konsuln von Chiavenna und der Bischof Ardicius von Como vor Friedrich I. um die Grafenrechte stritten². Dass aber damals der Bischof eine Urkunde vorgelegt hätte, aus der sich mit Sicherheit ergab, dass die Grafschaft wenigstens zeitweise der Kirche von Como nicht gehört hatte, sondern ihr von Heinrich III. entzogen worden war, ist schwer glaublich; es wäre sehr unvorsichtig gewesen. Das Original der Urkunde, in dem etwa das Wort 'comitatus' zwei Mal auf Rasur von 'clusas' und 'clusarum' gestanden hätte, in einem Prozesse vorzulegen, in dem es eben auf den Besitz der Grafschaft ankam und in dem die Gegner des Bischofs, wie man weiss, keineswegs ohne Einfluss am Hofe waren, würde man sich gewiss gehütet haben. Wenn man aber eine Fälschung auf den Namen Heinrichs IV. neu anfertigen wollte, dann war es ebenso bequem eine solche in der Form einer gewöhnlichen Bestätigungsurkunde herzustellen, für die man das Protokoll dem Diplom von 1065, den Text aber einem der älteren echten oder falschen Privilegien entnehmen konnte, die man damals vorlegte, um das Recht Comos auf die Grafschaft Chiavenna darzutun³ — es war ebenso

1) S. oben S. 83, N. 4. 2) Vgl. Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 102 ff. 3) Vorgelegt wurden damals nach dem Diplom Friedrichs I. St. 3667 (ich zitiere nach dem auf dem Cod. Ambrosianus beruhenden Abdruck dieses Passus bei Schiaparelli, *Diplomi di Berengario I*, 431, n. 7): 'privilegia Karoli imperatoris, Lugduwici, Lotharii primi et alterius Lodovici et Karoli minoris et Berengarii et trium Ottonum et Conradi imperatoris et Heinrichi primi secundi et tercii et Lotharii secundi et dive memorie patris et predecessoris nostri Cuonradi regis'. Von den uns erhaltenen Urkunden erwähnen, wie schon oben bemerkt ist, nur die interpolierte Karls und die Konrads II., für deren Echtheit wir hier eintreten, ausdrücklich die Grafschaft, die anderen, soweit sie überhaupt in echter oder interpolierter Fassung erhalten sind (von mehreren wissen wir gar nichts) nur Klausen und Brücke. Besonders beachtenswert ist für den Zweck unserer Untersuchung die Berufung auf die Urkunden der drei Heinrichs, unter denen Heinrich II. III. und IV. verstanden werden müssen. (Heinrich V. fehlt auffallender Weise). Das uns erhaltene Diplom Heinrichs III. St. 2485 kann hier nicht gemeint sein, denn in ihm ist zwar von der Grafschaft Bellinzona und vielen anderen Besitzungen und Rechten Comos, aber gerade von